

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die RWE Lengerich Windparkbetriebsgesellschaft mbH c/o RWE Renewables GmbH, Lister Str. 10, 30163 Hannover, plant auf dem Grundstück Gemarkung Gersten, Flur 33, Flurstück 47/1, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X, TS 118 mit einer Nabenhöhe von 118 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Leistung von 5,7 MW als Ersatz für eine Anlage des Typs Enercon E 66 18.70 im Windpark Lengerich.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es soll im bestehenden Windpark Lengerich eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-66 18.70 durch eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X, TS 118 ersetzt werden. Durch den Rückbau der Altanlage und deren zugehörigen Aufstellbereiche inkl. Zuwegung erfolgt nur eine geringfügige Neuversiegelung der Flächen von netto ca. 47 m². Infolge der zusätzlichen Flächenversiegelung wird die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Allerdings beschränkt sich die zusätzliche Versiegelung auf einen geringen Flächenanteil. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann auf den anliegenden Flächen versickern, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung nicht zu erkennen ist. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gegeben.

Im Ausgangszustand des genehmigten Windparks treten bereits Lärm- und Schattenwurfimmissionen auf. Durch technische Einrichtungen (schallreduzierter Betrieb, Schattenabschaltautomatik) werden die verursachten Emissionen insoweit reduziert, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden oder aber die Windenergieanlage sogar irrelevant im Sinne der TA Lärm auf die umliegende Wohnbebauung einwirkt und die Lärm- bzw. Schattenwurfimmissionen nicht weiter erhöht.

Durch das geplante Vorhaben sind naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG nicht betroffen. Des Weiteren sind durch das geplante Vorhaben Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten sowie Wald nicht betroffen.

Es kommen im Bereich des geplanten Vorhabens keine endemischen Arten vor. Die Artenzusammensetzung wird durch das Vorhaben nicht verändert und der Genpool ist ebenfalls nicht betroffen. Das Ökosystemgefüge wird durch die Planung nicht verändert.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 12.11.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat